



Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Postfach 2145

18408 Stralsund

Bearbeiter: Frau Rlin
Katja Alpert
Telefon: +49 385 588 2327
Telefax: +49 385 588482 2327
E-Mail: katja.alpert@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 320-174-6100E-2016/004-004
Datum: Schwerin, 03.05.2016

Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2016 der Hansestadt Stralsund

Nach Prüfung der am 10. Dezember 2015 durch die Bürgerschaft beschlossenen Haushaltssatzung der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich des Haushaltsplanes und der dazugehörigen Anlagen ergehen folgende Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2016:

I. Entscheidungen

A. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

1. Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen vollständig in Höhe von 11.135.200 EUR genehmigt.
2. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit teilweise in Höhe von 30.000.000 EUR mit folgender Auflage genehmigt:

Die Hansestadt Stralsund hat bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2017 monatlich über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten. Der Mitteilung ist vierteljährlich eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen. Termin für die Vorlage der Mitteilung ist jeweils der dritte Arbeitstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats.

3. Der nach § 55 KV M-V genehmigungspflichtige Stellenplan wird mit folgenden Auflagen genehmigt:

3.1 Die Nachbesetzung freier und frei werdender Stellen und Stellenanteile (einschließlich der mit Altersteilzeitbeschäftigten besetzten Stellen) hat nur aus dem vorhandenen Personalbestand zu erfolgen. Die im Ergebnis frei werdenden Stellen und Stellenanteile sind im entsprechenden Umfang zu streichen.

Ausnahmen werden zugelassen, sofern es sich um die Übernahme selbst ausgebildeter Nachwuchskräfte handelt und die Nachbesetzung unbedingt erforderlich ist.

3.2 Befristete Nachbesetzungen frei werdender Stellen und Stellenanteile auf Grund von Mutterschutz, Elternzeit und Langzeiterkrankungen, die nicht aus dem vorhandenen Personalbestand möglich sind, sind ohne meine Zustimmung zulässig.

3.3 Sofern Nachbesetzungen freier und frei werdender Stellen und Stellenanteile besonderer Berufsgruppen aus dem vorhandenen Personalbestand nicht möglich sind, ist meine Zustimmung zur Nachbesetzung vor Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens einzuholen.

3.4 Die Stelle 03.10.400 – Migrations- und Integrationsbeauftragte/r wird befristet auf zwei Jahre genehmigt. Die Befristung ist im Stellenplan darzustellen.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzungen der Städtebaulichen Sondervermögen

1. Der in § 4 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadtinsel“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.879.800 EUR wird gemäß §§ 64 Abs. 4, 54 Abs. 4 KV M-V vollständig genehmigt.
2. Der in § 4 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Grünhufe“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.850.000 EUR wird gemäß §§ 64 Abs. 4, 54 Abs. 4 KV M-V vollständig genehmigt.
3. Der in § 4 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Knieper West“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.350.000 EUR wird gemäß §§ 64 Abs. 4, 54 Abs. 4 KV M-V vollständig genehmigt.

II. Begründung

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 KV M-V sollen rechtsaufsichtliche Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt im Einklang steht. Weiterhin schreibt § 43 Abs. 1 KV M-V vor, dass die Hansestadt Stralsund ihre Haushaltswirtschaft so zu führen hat, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit voraus. Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2016 kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Hansestadt Stralsund an.

In die Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit sind verschiedene Kriterien einzubeziehen. Das in diesem Zusammenhang bedeutsamste Kriterium ist der Haushaltsausgleich oder, soweit der Haushaltsausgleich nicht erreicht ist, der Zeitraum bis zur Wiedererreicherung desselben.

Der Haushaltsausgleich nach den Grundsätzen der kommunalen Doppik stellt auf den Ausgleich des Ergebnishaushaltes ab und umfasst mit dem Ausgleich des Finanzhaushaltes auch die Sicherung einer stetigen Zahlungsfähigkeit. Beide Komponenten sind gleichwertig.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik ist der Ergebnishaushalt ausgeglichen, wenn das Jahresergebnis unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Der Ergebnishaushalt 2016 der Hansestadt Stralsund weist nach Entnahme aus der Kapitalrücklage ein Jahresergebnis i. H. v. -250,0 TEUR aus. Hinzu kommt laut vorläufigem Stand ein negativer Ergebnisvortrag i. H. v. 15.443,6 TEUR. Für die Haushaltsjahre 2017 und 2019 wird jeweils ein ausgeglichenes Jahresergebnis ausgewiesen. Im Haushaltsjahr 2018 ist ein Überschuss i. H. v. 4.711,4 TEUR geplant. Dieser trägt zwar zum Abbau des negativen Vortrags bei, reicht jedoch nicht zu einem vollständigen Ausgleich.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung zu decken.

Im Haushaltsjahr 2016 übersteigen die ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen i. H. v. 104.982,2 TEUR die ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen (103.316,7 TEUR) um 1.665,5 TEUR. Unter Berücksichtigung des vorläufigen Vortrages für den Finanzhaushalt i. H. v. -24.257,3 TEUR genügt der Saldo nicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten i. H. v. 3.724,7 TEUR zu decken. Das Defizit im Finanzhaushalt beläuft sich somit auf -29.647,5 TEUR.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2016 weder im Ergebnis- noch im Finanzhaushalt erreicht werden kann. Auch in Umsetzung der am 09.10.2014 beschlossenen 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts der Hansestadt Stralsund für den Zeitraum 2015-2020 kann der Haushaltsausgleich nicht im angegebenen Konsolidierungszeitraum aufgezeigt werden.

In der Gesamtschau ist somit von einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit der Hansestadt Stralsund auszugehen. Aufgrund des Ausmaßes der Haushaltsprobleme bestehen derzeit nur eingeschränkte finanzielle Handlungsspielräume.

Zu A.1. (Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen)

Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen. Die Genehmigung ist gemäß § 54 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 52 Abs. 2 Satz 3 KV M-V in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt nicht im Einklang steht.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Einschätzung der dauernden Leistungsfähigkeit kommt die Genehmigung neuer Verpflichtungsermächtigungen nur in Betracht, soweit diese die dauernde Leistungsfähigkeit nicht weiter beeinträchtigen.

Gemäß § 54 Abs. 2 KV M-V dürfen Verpflichtungsermächtigungen in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden. Sie sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird. Das Genehmigungserfordernis der Verpflichtungsermächtigungen macht eine sorgfältige Darstellung und Erläuterungen nach § 4 Abs. 14 GemHVO-Doppik erforderlich.

Die Genehmigung ist insbesondere dann zulässig, wenn unabweisbare, rentierliche oder hoch geförderte Maßnahmen realisiert werden sollen. Zudem ist die Entwicklung der Verschuldung zu betrachten.

Da die Hansestadt Stralsund im Haushaltsjahr 2016 wiederum auf Kreditaufnahmen verzichtet, ist erneut eine Schuldenreduzierung geplant. Es ist positiv zu würdigen, dass sich der Schuldenstand der Stadt seit 2009 kontinuierlich verringert hat und auch in den Folgejahren ein weiterer Abbau der Verschuldung angestrebt wird.

Vor dem Hintergrund, dass die Mittel überwiegend für hoch geförderte oder rentierliche Maßnahmen verwendet werden sollen, kann eine Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 11.135,2 TEUR erteilt werden.

Zu A.2. (Teilgenehmigung Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)

Der mit 32.000,0 TEUR in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit übersteigt den Genehmigungsfreibetrag von 10 % der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit i. H. v. 96.412,4 TEUR deutlich. Mithin ist die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V genehmigungspflichtig. Auch diese Genehmigungsentscheidung hat sich an den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft (§ 43 Abs. 4 KV M-V) sowie an den Grundsätzen zur Kreditaufnahme gemäß § 44 Abs. 3 KV M-V zu orientieren. Mithin setzt die Genehmigung voraus, dass in der Spitze ein Liquiditätsbedarf in der festgesetzten Höhe im Haushaltsjahr voraussichtlich notwendig ist.

Die durch die Hansestadt Stralsund vorgelegte Liquiditätsprognose für das Haushaltsjahr 2016 weist einen Höchstbetrag für die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten i. H. v. 32.665,6 TEUR aus. Dieser Betrag setzt sich aus einem voraussichtlichen Stand der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 01.01.2016 i. H. v. 10.500,0 TEUR, einer Netto-Kreditaufnahme i. H. v. 12.140,1 TEUR für Veranschlagungen in diesem Haushaltsjahr zuzüglich 9.515,0 TEUR für Ermächtigungsübertragungen und die Fortführung von Investitionsvorhaben aus dem Haushaltsvorjahr sowie einem Anteil i. H. v. 1.768,1 TEUR zur Absicherung von Liquiditätsschwankungen und Auszahlungsspitzen abzüglich geplanter Bewirtschaftungsverfügungen i. H. v. 1.257,6 TEUR zusammen.

Laut der, gemäß Auflage des Vorjahres, vorgelegten Übersicht über die Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit beträgt der Stand der Kassenkredite zum 01.01.2016 10.414,6 TEUR, somit rund 100,0 TEUR weniger als in der Liquiditätsprognose angenommen. Ebenso ist die tatsächliche Inanspruchnahme zum 31.03.2016 rund 3,4 Mio. EUR geringer als prognostiziert. Dieses Bild setzt sich auch in der übersandten Liquiditätsvorschau für das zweite Quartal 2016 fort. Durchschnittlich wird gegenüber der Liquiditätsprognose für die Monate April bis Juni ein um 3,3 Mio. EUR reduzierter Betrag ausgewiesen.

Mit Blick auf diese verbesserte Liquiditätsentwicklung und unter Berücksichtigung, dass ein nicht unerheblicher Anteil der Liquiditätskredite der Vorfinanzierung von Fördermitteln, die ansonsten aus Investitionskrediten zu finanzieren wären, dient, wird ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit i. H. v. 30.000,0 TEUR genehmigt. Darin enthalten ist mithin ein Anteil i. H. v. rund 700,0 TEUR zur Absicherung von Liquiditätsschwankungen und Auszahlungsspitzen.

Aus hiesiger Sicht sollte die Hansestadt Stralsund im Rahmen einer strategisch ausgerichteten Liquiditätsplanung und durch eine konsequente Haushaltskonsolidierung in der Lage sein, mit dem genehmigten Höchstbetrag die Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2016 zu gewährleisten.

Die Auflage dient, wie bereits im Vorjahr, der zeitnahen Unterrichtung der Rechtsaufsichtsbehörde über die tatsächliche Entwicklung der Liquiditätslage der Hansestadt Stralsund und basiert auf § 80 KV M-V.

Zu A.3. (Genehmigung des Stellenplans mit Auflagen)

Der Stellenplan ist gemäß § 55 KV M-V genehmigungspflichtig, da die Hansestadt Stralsund bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums keinen Haushaltsausgleich darstellen kann.

Der Stellenbewirtschaftung und Personalplanung kommt besondere Bedeutung zu. Insbesondere der dauerhafte Haushaltsausgleich hängt wesentlich von der Entwicklung des Stellenumfangs ab, da dieser den finanziellen Rahmen für den Umfang der Personalausgaben bestimmt. Hierfür ist es erforderlich, personalwirtschaftliche Maßnahmen im Zuge weiterer organisatorischer Maßnahmen konsequent und zielführend zu betreiben.

Die erteilten Auflagen sollen die Konsolidierungsbemühungen der Hansestadt Stralsund unterstützen und eine personalkostenbegrenzende Bewirtschaftung der Stellen befördern.

Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen Stellenumfang und Personalausgaben ist die Erteilung der o. g. Auflagen sachgerecht und angemessen. Sie tragen dazu bei, eine flexible und ausgabenbewusste Personalbewirtschaftung wirksam durchzusetzen und die finanzielle Leistungskraft der Hansestadt Stralsund zu stärken.

Insbesondere die befristete Genehmigung der Stelle 03.10.400 – Migrations- und Integrationsbeauftragte/r auf zwei Jahre dient einer Flexibilisierung der Personalwirtschaft der Hansestadt Stralsund. Grundsätzlich wird zwar eine Notwendigkeit zur Schaffung der beantragten Stelle vom Ministerium für Inneres und Sport gesehen, jedoch handelt es sich um eine Aufgabenstellung im Bereich der Ausländer- und Asylangelegenheiten, deren Wahrnehmung den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtlicher Träger obliegt. Eine Aufgabenerfüllung durch die Hansestadt Stralsund, als große kreisangehöriger Stadt, ist somit eindeutig dem Bereich der freiwilligen Leistungen zu zuordnen. Mit Ablauf der Befristung ist die Notwendigkeit zur Besetzung dieser Stelle daher durch die Hansestadt Stralsund erneut zu prüfen.

Weitere Hinweise zum Stellenplan 2016 sowie zu den Stellenübersichten der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften behalte ich mir vor.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsrecht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Lappat